

20.02.2024 WAW 22.02.2024 26.02.2024	Empfehlung/Anhörung Hauptausschuss		ungssteuerung und Betriebsausschuss Empfehlung/Anhörung Entscheidung
	Jugendhilfe		Empfehlung/Anhörung
Sitzung am	Gremium		Beschlussqualität
		DrucksNr.:	VO/0527/23/2-A öffentlich
		Datum:	14.12.2023
Beschlussvo	orlage	E-Mail	p.jellinghaus@stadt.wuppertal.de
		Fax (0202)	+49 202 563 - 8039
		Bearbeiter/in Telefon (0202)	Petra Jellinghaus +49 202 563 - 2263
		Ressort / Stadtbetrieb	Stadtbetrieb 202 - Tageseinrichtungen für Kinder
		Geschäftsbereich	Soziales, Jugend, Schule & Integration

Grund der Vorlage

Gemeinsamer Antrag der Fraktionen von CDU, SPD und FDP vom 02.06.2023 sowie Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 05.12.2023 zur Reduzierung der Elternbeiträge für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen aufgrund von Betreuungseinschränkungen

Beschlussvorschlag

Die Elternbeiträge in den Kitas werden in den Kindergartenjahren 2023/2024 und 2024/2025 abweichend von der geltenden Elternbeitragssatzung ausnahmsweise nur in 11 Monaten erhoben. Für die Monate Juli 2024 und Juli 2025 entfällt der jeweilige Monatsbeitrag. Dies ist ein pauschaler Ausgleich für die derzeitigen Betreuungseinschränkungen.

Einverständnisse

Der Kämmerer ist einverstanden.

Unterschrift

Dr. Kühn

Begründung

Ausgangslage:

Aufgrund des bestehenden, trägerübergreifenden Fachkräftemangels in Kombination mit dem Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz und den gesetzlichen Vorgaben zum Vorhalten der Mindestpersonalstunden, erfolgten in letzter Zeit immer häufiger Betreuungseinschränkungen in Form von Kürzung der Betreuungszeiten bis zur Schließung ganzer Gruppen für einen bestimmten Zeitraum.

Vor diesem Hintergrund hat der Jugendhilfeausschuss in seiner Sitzung am 05.06.2023 beschlossen, dem gemeinsamen Antrag der Fraktionen CDU, SPD und FDP vom 02.06.2023 zu folgen und die Verwaltung zu beauftragen, eine Satzungsänderung der Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege der Stadt Wuppertal (Elternbeitragssatzung – ES) mit dem Ziel einer Reduzierung oder teilweisen Erstattung der Elternbeiträge aufgrund der derzeitigen Betreuungseinschränkungen zu überprüfen oder alternativ einen Vorschlag zu einem pauschalen Ausgleich der Elternbeiträge vorzulegen.

In seiner Sitzung am 05.12.2023 hat der Jugendhilfeausschuss sodann beschlossen, dass die Elternbeiträge in den Kitas in den Kindergartenjahren 2023/2024 und 2024/2025 nur in 11 Monaten erhoben werden. Dies sei ein pauschaler Ausgleich für die Betreuungseinschränkungen. Die Verwaltung wurde beauftragt, zur nächsten Sitzung des Rates eine Beschlussdrucksache vorzulegen.

Rechtliche Würdigung:

Die aktuelle Elternbeitragssatzung (nachfolgend: ES) der Stadt Wuppertal sieht eine Reduzierung der Elternbeiträge nicht vor. Nach § 6 Abs. 2 ES werden Elternbeiträge für jeden Monat erhoben, in dem ein rechtsverbindlicher Betreuungsvertrag vorliegt. Eine Ermäßigung bzw. ein Erlass der Elternbeiträge ist nur nach § 5 ES möglich und setzt nach Abs. 2 und 3 eine fehlende wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Beitragspflichtigen voraus. Gem. § 9 Abs. 3 ES wird der Elternbeitrag stets in voller Höhe unabhängig von An- oder Abwesenheitszeiten des Kindes, Schließungszeiten der Kindertageseinrichtung, Ferien etc. erhoben. Soweit ein rechtsverbindlicher Betreuungsvertrag besteht, bietet die Elternbeitragssatzung somit keine Möglichkeit, den Elternbeitrag zu erlassen.

Um abweichend von der ES einen ausnahmsweisen – wie vom JHA beschlossenen - pauschalen Ausgleich durch Verzicht der Beitragserhebung für einen Monat zu ermöglichen, bedarf es vielmehr eines entsprechenden Ratsbeschlusses. Dabei hat der Rat nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden.

Von der Rechtsnatur handelt es sich bei dem Elternbeitrag weder um eine Gebühr noch um einen Beitrag im Sinne des Kommunalabgabenrechtes, sondern um eine sozialrechtliche Abgabe eigener Art zur Minderung der staatlichen Subventionierung einer zur freiwilligen Inanspruchnahme angebotenen Leistung der öffentlichen Hand. Im Rahmen der Vorgaben des § 51 Absatz 4 KiBiz in Verbindung mit § 90 Absatz 3 SGB VIII ist der Gestaltungsspielraum des Rates im Hinblick auf ob und wie der Erhebung von Elternbeiträgen grundsätzlich weit.

Dabei ist aber zu beachten, dass ein Verzicht auf Elternbeiträge automatisch eine Finanzierung über allgemeine Steuermittel oder Kreditmittel bedeutet, was eine sorgfältige Abwägung im Lichte des § 77 GO erforderlich macht. Danach haben selbst zu bestimmenden Entgelte – hierzu gehören auch die Elternbeiträge - soweit vertretbar und geboten Vorrang gegenüber der Finanzierung aus allgemeinen Steuermitteln. Kreditmittel dürfen ohnehin nur nachrangig in Anspruch genommen werden. Zudem wäre ein Verzicht z.B. aus rein politischen Erwägungen unzulässig, wenn er zu Lasten des gesetzlich geforderten Haushaltsausgleichs geht, erst recht unter dem Regime der Haushaltssicherung.

Elternbeitrag als Kompensation für Schließungen Verzicht auf den Kindertagesstätten, die weit über ein auch bei Abwägung der unterschiedlichen Interessen noch vertretbares Maß hinausgehen, ist trotz grundsätzlich bestehender Beitragserhebungspflicht nach Einschätzung der Verwaltung aber rechtlich Ratsbeschluss zulässig.

Derartige Ratsbeschlüsse wurden bereits für die Schließungen während der Covid-19-Pandemie gefasst. Seinerzeit hat der Rat der Stadt in drei Beschlüssen (Drucks.-Nr.: VO/0278/20/1-Neuf., VO/0540/20, VO/0631/21/1-Neuf) den Verzicht auf die Erhebung der Elternbeiträge für alle beitragspflichtigen Elternteile erklärt. (Dem war allerdings seinerzeit eine allgemeine Empfehlung des Städtetags NRW vorausgegangen.)

Klimacheck

Hat das Vorhaben eine langfristige Auswirkung auf den Klimaschutz und/oder die Klimafolgenanpassung?

X neutral /nein
☐ ja, positive Auswirkungen
□ ja, negative Auswirkungen
Begründung:

Es wird ein pauschaler Ausgleich der Elternbeiträge vorgeschlagen, der keine Auswirkungen auf den Klimaschutz hat.

Kosten und Finanzierung

Es ist mit einem Minderertrag pro ausgesetztem Monatsbeitrag von ca. 600.000,00 € zu rechnen. Dies würde die geplanten Haushaltsergebnisse 2024 und 2025 entsprechend zusätzlich belasten.

Soweit der Rat den Verzicht auf die Elternbeiträge beschließt, ist beabsichtigt, dies über den Änderungsnachweis in den Haushaltsbeschluss für den Doppelhaushalt 2024/2025 noch mit aufzunehmen.